

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	BUND Kreisgruppe Celle Im Kreise 14 29221 Celle  22.12.2024  Nach § 4 (2) BauGB	<p>Die BUND-Kreisgruppe Celle dankt als Umweltverband für die Aufforderung zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe Satz 2 der Satzung für den BUND-Landesverband Niedersachsen e.V. und auch in dessen Namen fristgerecht abgegeben.</p> <p><b>Der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplänen 7, 9,11 und 12 können wir in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Flächenversiegelungen und Klimaschutz:</b> Das Projekt führt zu erheblichen Bodenversiegelungen und der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Dies beeinträchtigt den Wasserhaushalt und verwandelt das Gebiet in eine Wärmeinsel, was den Klimaschutzvorgaben widerspricht.</li> </ul>	<p>Zur Abwägung siehe nachstehend.</p> <p>Die Gemeinde Winsen (Aller) ist sich der Flächeninanspruchnahme bewusst, sieht unter der Maßgabe des Nachfragedrucks nach Gewerbeflächen im Ortsteil Meißendorf, insbesondere zur Erweiterung des im Änderungsbereich ansässigen Gewerbebetriebes, derzeit aber keine kurzfristig realisierbaren Alternativstandorte. Im Ortsteil Meißendorf stehen keine zusammenhängenden Flächen in dieser Größenordnung - auch nicht für die Entwicklung eines Wohngebietes - sondern nur einzelne Grundstücke zur Verfügung, wobei die Gemeinde Winsen (Aller) auf die Verfügbarkeit dieser Grundstücke keinen direkten Einfluss hat. Das gilt auch für die Wiedernutzung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz. Die verschiedenen Nutzungen (Gewerbe, Wohnen, Versorgung, Solarpark) haben ihren Ursprung im bestehenden Gewerbebetrieb, sie stehen in einem funktionalen Zusammenhang zueinander.</p> <p>Zudem steht die hier vorliegende Bauleitplanung in engem Zusammenhang mit der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Langer Kamp Südost“, in dem die bislang unbebauten Flächen wieder dem Außenbereich gemäß § 35 zugeführt werden können. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Winsen (Aller) gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung in Meißendorf bedeuten würde.</p> <p>Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne können nach Ansicht der Gemeinde ausreichend unversiegelte Bereiche geschaffen werden, die weiterhin die Luft abkühlen und eine starke Hitzeentwicklung verhindern. So wirken Gärten und Grünflächen ebenfalls als Kaltluftentstehungsgebiete, womit diese Funktionen an diesen Stellen erhalten bleibt und das Flächenklima abgekühlt wird.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Artenschutz:</b> Der vorgelegte artenschutzrechtliche Beitrag ist unzureichend. Wichtige Lebensräume für geschützte Tierarten wie Fischotter, Biber und Schwarzstorch werden beeinträchtigt. Es fehlen umfassende Gutachten und geeignete Ausgleichsmaßnahmen.</li>   <li>- <b>Wohnbebauung und Infrastruktur:</b> Die geplante Bebauung widerspricht den Zielen des Landschaftsschutzes und führt zu einer Zersiedlung der Landschaft.  Es fehlen Nachweise für den tatsächlichen Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbeflächen, und es gibt bereits Leerstände, die genutzt werden könnten.</li> </ul>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Eine Ackerfläche bildet keinen Lebensraum für Biber oder Fischotter. Diese können an der Meiße vorkommen, welche von der vorliegenden Planung weder beeinträchtigt, noch in Anspruch genommen wird. Zudem wurden während der faunistischen Untersuchung keine Spuren dieser Arten festgestellt. Zum Lebensraum des Schwarzstorches wurde bereits in der Abwägung zum Vorentwurfsstand des Bebauungsplanes Nr. 11 Stellung bezogen. Auch der Lebensraum des Schwarzstorches wird weder beeinträchtigt, noch direkt in Anspruch genommen. In dem durchgeführten faunistischen Gutachten wurden zudem keine Nachweise des Schwarzstorches festgestellt. Es besteht randlich der Meißenniederung bereits eine optische Abschirmung durch Gehölzbestände. Daher wird die geplante zweireihige Hecke aus dem Bebauungsplan Nr. 11 von der Gemeinde als ausreichend angesehen, um Beeinträchtigungen des Lebensraumes zu vermeiden. Zudem ist lediglich ein Randbereich des großräumig ausgewiesenen Großvogel-Lebensraumes betroffen.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist nicht festzustellen. Nördlich und südlich sind bereits Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und die Siedlungslage damit arrondiert werden kann.</p> <p>Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen dient der Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs. Die Betriebserweiterung ist zur Erhaltung der Marktposition und zur Abwicklung der bestehenden und stetig steigenden Auftragslage des Betriebes erforderlich. In der Begründung ist der Bedarf für die gewerbliche Baufläche in Form eines Flächenbelegungsplanes wiedergegeben.</p> <p>Die Gemeinde verzeichnet seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Wohneigentum. Diese Nachfrage deckt sich im Wesentlichen mit einer kontinuierlichen Zunahme der Bevölkerung. So hat die Gemeinde Winsen (Aller) seit 2016 kontinuierlich an Einwohnern gewonnen. Die Bevölkerung hat von 2016 (Stand 31.12) von 13.047 auf 13.405 im Jahr 2022 (Stand 31.12) zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 2,7 % in 6 Jahren. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine konstant anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau. Die Bauplätze innerhalb der neu dargestellten Wohnbauflächen sollen in erster Linie den Arbeitnehmern im geplanten Gewerbegebiet zugutekommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p>Unsere Einlassungen im Einzelnen:</p> <p>Wir teilen die raumordnerischen Vorbehalte der Kreisverwaltung: Die hier vorliegende Planung ist nicht vereinbar mit den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms und des regionalen Raumordnungsprogramms. Die Raumordnung hat auch dafür zu sorgen, dass Einrichtungen wie Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe auf die zentralen Orte konzentriert werden, um diese zu stärken. Bei Meißendorf handelt es sich um einen Ort in der Gemeinde Winsen (Aller), der weder zentraler Ort (wie das Grundzentrum Winsen mit Südwinsen) noch ein Ort mit Infrastruktur i.S. der Regionalplanung ist.</p>	<p>Das Nahversorgungszentrum soll an der Ostenholzer Straße verortet werden. Im Nahversorgungszentrum sind eine Tankstelle und ein kleiner Einzelhandelsmarkt mit Café und Backshop geplant. Diese Nutzungen sollen in erster Linie den im Änderungsbereich selber und nachgeordnet den in der Ortslage Meißendorf vorhandenen Bedarf decken. In der Ortslage Meißendorf befindet sich kein Lebensmitteleinzelhandel. Die Ortslage von Winsen (Aller) mit Discountern und Vollsortimenter liegt in einer Entfernung von ca. 6 Kilometern. Die zulässigen Verkaufsflächen sollen auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes deutlich unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit begrenzt werden.</p> <p>Mit dem Sonstigen Sondergebiet „Hotel“ soll die bestehende hohe Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten gedeckt werden. Die bestehenden Übernachtungskapazitäten in der Gemeinde sind derzeit beinahe ganzjährig ausgeschöpft. Die zusätzliche Bettenkapazität wird insbesondere bei Schulungen/ Tagungen des im angrenzenden Gewerbegebiet vorhandenen Gewerbebetriebes benötigt. Das Hotel soll dementsprechend auch mit Tagungsräumen ausgestattet werden. Das Hotel ist auch für Messebesucher in Hannover günstig gelegen. Die Anzahl der zulässigen Betten wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes auf 80 (bei 40 Zimmern) begrenzt.</p> <p>Mit dem Sonstigen Sondergebiet „Tages- und Verhinderungspflege und serviced apartments“ soll die vorhandene Nachfrage nach Betreuungsplätzen und vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeiten in der Gemeinde gedeckt werden. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist auf den demografischen Wandel bzw. die zunehmend älter werdende Bevölkerung zurückzuführen. Mit der Tages- und Verhinderungspflege wird den Bewohnern der Ortslage und der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, vor Ort betreut zu werden. Derzeit ist in der Gemeinde entsprechende Einrichtungen nur im Hauptort, nicht aber in Meißendorf vorhanden.</p> <p>Der Landkreis hat im Rahmen seiner Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB keine raumordnerischen Bedenken vorgebracht. In einer Vorabstimmung mit dem Landkreis Celle wurden 40 Wohneinheiten als Eigenentwicklung von 5 % in 10 Jahren für den Ortsteil Meißendorf akzeptiert. Auch zu den geplanten gewerblichen Bauflächen und Sonstigen Sondergebieten wurden von Seiten des Landkreises Celle in seiner Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle</p>	<p>Wirtschaftliche Vorteile als alleinige Auswirkungen auf den Menschen herauszustreichen, greift zu kurz, denn die Auswirkungen auf die Biodiversität, das Klima, den Boden, das Wasser und die Landschaft sind von existenzieller Bedeutung.</p> <p>Als Vertreter für Umweltbelange sprechen wir uns aus den nachfolgenden dargestellten Gründen gegen die Planungen aus. Dabei werden folgende Quellen zitiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>BfN - Bundesamt für Naturschutz (2022): Raumbedarf und Aktionsräume von Arten - Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. - Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: <a href="https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf">https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf</a></li> <li>Jeromin, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i> L. 1758) in der</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betrachtungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt nach der Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen des Niedersächsischen Städtetages. Hier wird aufgeführt, dass eine intakte Umwelt die Lebensgrundlage für den Menschen und der Mensch indirekt von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen ist. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind allerdings gesundheitliche Aspekte (Lärm und andere Immissionen) und regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Diese Aspekte wurden im Umweltbericht abgehandelt. Es wurden nicht nur neue Wohn- und Arbeitsplätze sowie Anlagen zur Versorgung mit Strom aus Solarenergie herausgestellt, sondern auch die durch gewerbliche Anlagen und den zusätzlichen Anlieferungs- und Anliegerverkehr mögliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen, die kurzzeitig während der Bauphase möglichen erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Vorbelastungen in Form von Geruchs- und Lärmimmissionen und Emissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Da es sich beim Geltungsbereich um eine Ackerfläche handelt, unterliegt diese keiner Erholungs- oder Freizeitnutzung.</p> <p>Zudem werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in geeigneter Weise ausgeglichen, womit dann auch die negativen Auswirkungen auf den Menschen ausgeglichen werden. So werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen „Thören“ und „Bannetze“ ausgeglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht ersichtlich. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort versickert werden, sodass die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reproduktionsphase. - Dissertation der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</li> <li>• Landkreis Heidekreis (2021): Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) im Heidekreis. Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. - Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis</li> <li>• NLWKN -Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2023): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). -Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (1): 1-80; Hannover</li> </ul> <p><b>1. Flächenversiegelungen</b></p> <p>Das Gesamtprojekt ist mit erheblichen Bodenversiegelungen und Flächeninanspruchnahmen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche verhindert die Perspektive des Anbaus von Lebensmitteln.</p> <p>Das Gebiet liegt in einem Kaltluftentstehungsklimatop mit einer jährlichen Durchschnittstemperatur von 9,8 °C, das durch die Bebauung in eine Wärmeinsel verwandelt wird. Der Wasserhaushalt im unmittelbaren Einzugsgebiet der Meißer wird geschädigt. Angesichts wachsender Probleme im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Klimaerwärmung wirkt sich jede weitere Zerstörung von Kaltluftentstehungsklimatopen mehr als nur kleinräumig aus. Aber auch die kleinräumigen Auswirkungen sind nicht absehbar. Mit einer Abnahme der Lebensqualität für den Menschen und einem Rückgang von Biodiversität und Biomasse ist zu rechnen. Die mit der Bebauung einhergehende Erwärmung ist daher als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und nicht mit gesetzlichen Klimaschutzvorgaben des Landes Niedersachsen vereinbar.</p>	<p>Zur Flächenversiegelung siehe vorstehende Abwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für den Wasserhaushalt ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserneubildung ist mit &gt;50-100 mm/a sehr gering. Es liegt eine Baugrunduntersuchung vor. Laut dieser ist ein ausreichender Grundwasserflurabstand für Versickerungsanlagen gegeben. Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßenparzellen erfolgt zudem durch dezentrale Versickerung in Versickerungsmulden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser und somit des Wasserhaushaltes sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die vermeintliche Entwicklung zu einer „Wärmeinsel“ ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar. Ziel der Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft in der Eingriffsregelung ist die Betrachtung sowie Vermeidung und Beschränkung von Verunreinigungen der Luft wie Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung u. Ä. Wo diese nicht vermeidbar sind, gilt es die Anforderung an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p><b>2. Artenschutz</b></p> <p>Der vorgelegte artenschutzrechtliche Beitrag ist unzureichend. Begutachtet wurde hier lediglich das Plangebiet selbst sowie ein schmaler angrenzender Streifen. Bereits das vorliegende Gutachten weist darauf hin, dass das bewertete Areal zu klein ist und geht bei ausreichender Erweiterung des Untersuchungsgebiets von einer landesweiten Bedeutung aus. Die Meiße und ihre Ufer bilden hier einen linienhaften Biotopverbund. Dieser Bereich ist wichtig für geschützte und stör anfällige Tierarten wie z.B. Fischotter und Biber und darf nicht beeinträchtigt werden. Wir fordern deshalb die Erstellung eines aussagefähigen Artenschutzfachgutachtens, das außerdem alle relevanten Artengruppen umfasst. So fehlt bisher unter anderem die Erfassung der im Gebiet auftretenden Säugetiere, so auch der Fledermausarten und die Bewertung ihrer Habitatnutzung.</p>	<p>Diese Aspekte wurden in der Begründung abgehandelt. Es besteht eine Vorbelastung durch die bestehende gewerbliche Nutzung im Süden des Änderungsbereiches. Eine Änderung im Hinblick auf die Luftqualität ist durch die Neudarstellungen möglich, weil sich emittierende Gewerbebetriebe ansiedeln können und mit der Neudarstellung des Wohngebietes sowie der Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Hotel“, „Nahversorgungszentrum“ und „Tages- und Verhinderungspflege, Serviced apartments“ höhere Schadstoffausstoß durch Anwohnerverkehr zu erwarten sind. Eine Veränderung des Flächenklimas durch Bebauung ist unvermeidlich. Extreme Hitzeentwicklung ist jedoch nur in sehr dicht bebauten Ballungszentren wie Stadtgebieten zu erwarten. Auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne können nach Ansicht der Gemeinde ausreichend unversiegelte Bereiche geschaffen werden, die weiterhin die Luft abkühlen und eine starke Hitzeentwicklung verhindern. So wirken Gärten und Grünflächen ebenfalls als Kaltluftentstehungsgebiete, womit diese Funktionen an diesen Stellen erhalten bleibt und das Flächenklima abgekühlt wird. Somit ist nicht mit der Entstehung einer Hitzeinsel durch die Planung zu rechnen.</p> <p>Die Verschattung durch die Photovoltaik-Module und die Aufwärmung über den Platten kann zu geringfügigen Veränderungen des Kleinklimas führen. Durch die geplante Vegetationsdecke werden Temperaturverläufe jedoch abgemildert. Durch die Nutzung von Solarenergie soll ein Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden. Lufthygienische Belastungen sind hiermit nicht verbunden. Durch die Neudarstellung des Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger und der damit einhergehenden Emissionen reduzieren. Demnach trägt die Planung zur Emissionsentlastung bei.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach den üblichen Methodenstandards zur Revierkartierung von SÜDBECK et al. (2005) erstellt. Es wurde der gesamte Geltungsbereich sowie die umliegenden Flächen in einem Abstand von mindestens 100 m untersucht. Dass die Bewertung der Bedeutung der Brutvogelvorkommen nicht für solch kleine Untersuchungsgebiete konzipiert ist, macht nicht das Untersuchungsgebiet zu klein, sondern die Bewertungsmethode weniger gut geeignet. Dieses Bewertungsverfahren kommt jedoch standardmäßig auch bei kleineren Untersuchungsgebieten zum Einsatz. Wertgebend sind bei dem Verfahren nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) die gefährdeten Arten und ihre Häufigkeit. Es wird jedoch nicht betrachtet, ob die Arten durch die Planung überhaupt beeinträchtigt werden. Direkt von der Planung betroffen ist die gefährdete Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>, 2 Nachweise). Zudem kommen am bestehenden Gewerbebetrieb im Süden des Geltungsbereiches die Arten Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>, 1 Nachweis) und Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>, 4 Nachweise) sowie in der angrenzenden Hecke Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>, 1 Nachweis) vor.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p>Ein kleiner Bereich im Südosten des Planungsgebietes überschneidet sich mit einem als Großvogellebensraum für den Schwarzstorch von landesweiter Bedeutung. Dieser Bereich ist Teil eines größeren Vorkommens entlang der Meiße, der sich in Richtung Nordosten erstreckt. Die ausgewiesenen Bereiche nahe dem Planungsgebiet sind durch die Nähe von Niederungsbereichen mit Gehölzen und Grünland als Nahrungshabitat des Schwarzstorches bedeutend.</p> <p>Durch die Bebauung des Plangebiets werden zwei Brutreviere der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und drei der Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>) zerstört. Für die Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die im vorliegenden Artenschutzgutachten fehlerhaft beschrieben werden. Für zwei Brutreviere sehen die Autoren eine „sehr gut geeignete Maßnahme“ auf einer Gesamtfläche von 2 x 0,3 ha = 0,6 ha vor und beziehen sich dabei auf Angaben des NLWKN (2023). Sie gehen davon aus, dass ein Brutrevier der Feldlerche nach Angaben des BfN (2022) eine Größe von bis zu 1 ha beansprucht.</p>	<p>Alle weiteren wertgebenden Arten kommen in Bereichen vor, die nicht von der Planung beeinflusst werden.</p> <p>Die Meiße und ihre Ufer werden von der vorliegenden Planung weder beeinträchtigt noch zerstört. Somit werden Arten wie Fischotter oder Biber ebenfalls nicht beeinträchtigt. Es konnte in den Untersuchungen keine Bedeutung des Geltungsbereiches für diese Arten festgestellt werden.</p> <p>Da es sich bei dem Geltungsbereich um Acker handelt, ist nicht von einer Bedeutung für Fledermäuse auszugehen. Dazu heißt es im Artenschutzfachbeitrag: „Die Gehölze im Plangebiet haben kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, da keine Höhlen oder tieferen Spalten vorhanden sind. Die Funktion als Nahrungshabitat ist deutlich eingeschränkt, während der benachbarten Meiße-Niederung ein großes Potenzial zuzuweisen ist.“ Wie schon angeführt, werden die Meiße und ihre Ufer nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte eine Untersuchung auf Hinweise von Vorkommen von Säugetieren und anderen Tierarten. Es wurden jedoch keine Hinweise festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Lebensraum des Schwarzstorches wurde bereits in der Abwägung zum Vorentwurfsstand des Bebauungsplanes Nr. 11 Stellung bezogen. Auch der Lebensraum des Schwarzstorches wird weder beeinträchtigt, noch direkt in Anspruch genommen. In dem durchgeführten faunistischen Gutachten wurden zudem keine Nachweise des Schwarzstorches festgestellt. Es besteht randlich der Meißenniederung bereits eine optische Abschirmung durch Gehölzbestände. Daher wird die geplante zweireihige Hecke aus dem Bebauungsplan Nr. 11 von der Gemeinde als ausreichend angesehen, um Beeinträchtigungen des Lebensraumes zu vermeiden. Zudem ist lediglich ein Randbereich des großräumig ausgewiesenen Großvogel-Lebensraumes betroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den bisher durchgeführten Maßnahmen handelt es sich nicht um einen Ausgleich konkreter Feldlerchen-Vorkommen, sondern um vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Südwinsen Nr. 10 „An der Trift“ mit einem Umfang von 16.135 m<sup>2</sup>. Die Ausgleichsmaßnahme zu dieser Planung wurde so gestaltet, dass sie neben der Biotoptypen-bezogenen Kompensation vorsorglich auch den Habitatansprüchen potenziell betroffener Feldlerchen entspricht. Da diese Fläche bereits dem Bebauungsplan NR. 10 zugeordnet ist, wird sie nicht zum Ausgleich im Rahmen der vorliegenden Planung herangezogen. Somit stehen noch 32.386 m<sup>2</sup> der Flurstücke zur Verfügung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p>Die tatsächliche Größe eines Brutreviers ist jedoch abhängig von der Habitatausstattung. Die Angaben des BfN (2022) beruhen auf Literaturangaben von 1993- Seitdem sind dramatische Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Feldlerche eingetreten, so dass hier von einer veralteten Datengrundlage auszugehen ist. So kommt Jeromin (2002) zu dem Ergebnis, dass ein Feldlerchenrevier bei optimaler Gebietsausstattung eine Fläche von 0,8 ha bis 1,6 ha beansprucht. Ausgleichsmaßnahmen nach NLWKN (2023) müssen jedoch auf Flächen durchgeführt werden, die aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind, also eben über keine optimale Habitatausstattung verfügen. Die für die Maßnahme vorgesehenen Flurstücke 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze sind vermutlich nicht geeignet. Da es sich bei diesen Flächen um Ackerflächen handelt, die zum Teil bereits nach den Empfehlungen des NLWKN zu Habitaten für die Feldlerche entwickelt wurden.</p>	<p>Für die Ausgleichsmaßnahmen aus der vorliegenden Planung sind nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Arbeitsgruppe Land &amp; Wasser 2024) 0,6 ha Ausgleichsfläche nötig, welche auf den 3,2 ha verfügbarer Ausgleichsfläche der Flurstücke 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze umsetzbar sind. Die angesetzte Reviergröße wird im Artenschutzgutachten wie folgt begründet: „Die Ermittlung der Kompensationsflächengröße folgt dem Bilanzierungsansatz des NLWKN (2023). Ein Brutrevier der Feldlerche hat eine Größe von bis zu 1 ha (vergleiche unter anderem LANUV 2019 sowie BFN 2022, nach BAUER et al. 2005 für Deutschland 0,5 bis 0,79 ha). Nach NLWKN (2023) ist bei einer sehr gut geeigneten Maßnahme ein Flächenfaktor von 0,3 anzusetzen, so dass sich eine Gesamtfläche von <math>2 \times 0,3 \text{ ha} = 0,6 \text{ ha}</math> für die Kompensationsfläche ergibt.“ Dieser Wert ist aus der Fachliteratur abgeleitet und wird von der Gemeinde als ausreichend angesehen. Somit würden nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aus der vorliegenden Planung noch <math>26.386 \text{ m}^2</math> verbleiben. Sollte die Maßnahme jedoch nicht als „sehr gut geeignet“ eingestuft werden und sich der Ausgleichsbedarf somit erhöhen, könnten demnach zusätzliche Teilflächen herangezogen werden.</p> <p>Zusätzlich sind für die Eingriffskompensation Maßnahmen auf Flurstück 103 (Flur 5, ebenfalls Gemarkung Bannetze) vorgesehen. Hier wird Acker zu Extensivgrünland aufgewertet. Die Maßnahme wurde so gestaltet, dass sie den Habitatansprüchen der Feldlerche entspricht und als Ausgleichsfläche für die Feldlerche herangezogen werden kann. Der Teil dieser Fläche, der derzeit als Acker genutzt wird und einen ausreichenden Abstand zur Straße bietet, umfasst insgesamt <math>11.208 \text{ m}^2</math> Fläche.</p> <p>Somit stehen aus den Flurstücken 30/12, 31, 32 und 33, Flur 2 in der Gemarkung Bannetze und der Ausgleichsfläche „Bannetze“ (Flur 5, Flurstück 103) insgesamt <math>43.594 \text{ m}^2</math> für den Ausgleich der zwei Feldlerchenreviere zur Verfügung. Dies wird seitens der Gemeinde als durchaus ausreichend eingestuft. Die genaue Zuordnung findet auf Bbauungsplanebene statt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle</p>	<p>Seitens der UNB des LK Heidekreis (2021) wird - aufgrund der möglichen Ausstattung der Reviere (grundsätzlich viele Störfaktoren vorhanden) - bei einem Vollverlust eines Brutrevieres die Herstellung eines weitgehend optimal feldlerchengerecht hergerichteten Kompensationsreviers mit einer Mindestfläche von 2 ha zu Grunde gelegt. Die Fläche von 2 ha entspricht dabei der Hälfte der kleinsten im Heidekreis aufgefundenen Reviere. Bei Vollverlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche im Plangebiet von Meißendorf müssen dementsprechend zwei Maßnahmen durchgeführt werden, die in einem ausreichend großen Abstand zueinander geplant werden, so dass gewährleistet wird, dass tatsächlich auch zwei neue Brutreviere entstehen können. Bei der Gebietsauswahl ist eine ausreichende Berücksichtigung von Meideflächen erforderlich. Ferner darf die Kompensationsfläche kein bereits bestehendes Revier der Feldlerche schneiden. Um dies beurteilen zu können, ist ein Gutachten erforderlich, das großräumige Kartierungen der Feldlerchen-Brutreviere umfasst, die nicht nur die unmittelbare Umgebung des Bauvorhabens betreffen. Nur so kann im konkreten Fall die benötigte Kompensationsfläche ermittelt werden.</p> <p><b>3. Wohnbebauung, Hotel, Pflegeheim, Supermarkt, Tankstelle</b></p> <p>Das LROP gibt vor: „Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten, in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen prinzipiell nur in Anspruch genommen werden, wenn unabwiesbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung ist jedoch nicht im Landkreis Heidekreis, sondern im Landkreis Celle gelegen. Es liegen in der Literatur unterschiedliche Werte zur Reviergröße der Feldlerche vor (vgl. Angaben in der Begründung). Die Revierdichte schwankt u.a. in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten und der intraspezifischen Konkurrenz. Die Einschätzung, dass eine starke räumliche Trennung der Ausgleichsmaßnahmen nötig ist, wird von der Gemeinde nicht geteilt. Es steht jedoch genug Fläche zur Verfügung, um auch mehr als 0,6 ha anzulegen. Zudem werden neben der Fläche, auf der die CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, Maßnahmen auf einer weiteren Fläche umgesetzt, die für die Eingriffskompensation vorgesehen sind. Diese stellen auch geeigneten Lebensraum für die Feldlerche bereit, so dass sich in zwei verschiedenen Bereichen Feldlerchen ansiedeln können. Die Festlegung des konkreten Umfangs findet auf Bebauungsplanebene statt.</p> <p>Seitens der Gemeinde wird eine zusätzliche großräumige Feldlerchen-Kartierung nicht als erforderlich eingestuft. Auch seitens des Landkreises Celle wird eine solche Forderung nicht formuliert. Die vorgesehenen Maßnahmen führen unstrittig zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen für die Feldlerche und erhöhen somit die Kapazität des Raumes für diese Art.</p> <p>Eine Zersiedlung der Landschaft ist nicht festzustellen. Nördlich und südlich sind bereits Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen vorhanden sind und die Siedlungslage damit arrondiert werden kann.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Grund und Boden ist in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde nachgekommen. Die Gemeinde Winsen (Aller) sieht unter der Maßgabe des Nachfragedrucks nach Gewerbeflächen im Ortsteil Meißendorf, insbesondere zur Erweiterung des im Änderungsbereich ansässigen Gewerbebetriebes derzeit keine kurzfristig realisierbaren Alternativstandorte. Im Ortsteil stehen keine zusammenhängenden Flächen in der Größenordnung auch nicht für die Entwicklung eines Wohngebietes, sondern nur einzelne Grundstücke zur Verfügung, wobei die Gemeinde Winsen (Aller) auf die Verfügbarkeit dieser Grundstücke keinen direkten Einfluss hat. Das gilt auch für die Wiedernutzung und Modernisierung vorhandener Bausubstanz sowie An- und Erweiterungsbauten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle</p>	<p>Im RROP liegt der Änderungsbereich im Vorranggebiet für „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Als Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, für das Landschafts- und Ortsbild sowie für die naturbezogene Erholung bedarf dieses eines besonderen Schutzes. Die vorliegende Planung verstößt gegen diese Zielsetzung. § 1a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen, aber auch der Neuversiegelung zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.</p> <p>In den Unterlagen fehlen Hinweise auf Leerstände sowie auf Quadratmeter Wohnfläche pro Einwohner. Möglichkeiten der Umnutzung wurden also offenbar bislang nicht ermittelt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist im Sinne einer klimafreundlichen Bauwirtschaft die Nutzung der „Grauen Energie“ zu fordern. Die Sanierung vorhandener Bausubstanz birgt erhebliche Einsparpotenziale für die Bereiche Energie und Rohstoffgewinnung sowie Herstellung und Transport von Baumaterialien. Die Nutzung von „Grauer Energie“ ist durch die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen klimafreundlich (<a href="https://www.Oekobaudat.de">https://www.Oekobaudat.de</a>) und wirkt dem Flächenfraß durch Neubau entgegen. Der Gebäudebestand verfehlt in Deutschland seit dem Jahr 2020 die Klimaziele. Ein Grund dafür ist, dass Wohnraum nicht dort entsteht, wo er gebraucht wird, d.h. auch in schrumpfenden Regionen wird gebaut, damit neue Familien zuziehen. In Deutschland gibt es 12 Mio. Familien aber 13 Mio. Einfamilienhäuser, und der demografische Wandel lässt erwarten, dass besonders in ländlichen Regionen in 10 Jahren der Leerstand von Einfamilienhäusern ein Problem sein wird.</p>	<p>Im RROP 2005 liegt das Plangebiet im Vorranggebiet „ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Im RROP des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 (Entwurf 22.02.2017) hingegen werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen. Die Gemeinde Winsen (Aller) teilt die mit der Rücknahme des Vorranggebietes für Erholung zum Entwurf 2016 zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Plangebiet keine herausragende Bedeutung für die Erholung im Bestand und in der Perspektive aufweist. Die für die Erholungsnutzung bedeutenden Bereiche in Meißendorf liegen südwestlich der Ortslage. Im Bestand ist der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Für eine genaue Bezifferung der Leerstände wird kein Anlass gesehen. Zwar existieren in der Gemeinde vereinzelte Leerstände, diese sind aber bei weiterem nicht ausreichend. Zudem ist der Gewerbebetrieb bereits im Bestand angrenzend an den Änderungsbereich vorhanden und beabsichtigt seine Erweiterung auf den geplanten gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der Planung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle</p>	<p>Eine Ausrichtung auf das Grundzentrum Winsen sehen wir als notwendig an. Hier führt wachsender Leerstand bereits heute dazu, dass verbleibende Angebote an Attraktivität verlieren. So steht hier unter anderem ein Alten- und Pflegeheim leer. Der Ortsteil Meißendorf sollte als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ erhalten bleiben. Bevor hier aber ein Hotel neu gebaut wird, bedarf es einer Prüfung, inwieweit das derzeit leerstehende Hotel Gut Sünder vorrangig genutzt werden kann. In Meißendorf könnte wieder ein Nahversorger geplant/angesiedelt werden. Ob aber der im Planbereich vorgesehene Standort der geeignetste ist, sehen wir als fraglich an.</p> <p>Südwestlich des Plangebiets besteht ein Legehennenbetrieb, der für starke Geruchsimmissionen sorgt. Mit deutlichen Richtwertüberschreitungen gemäß TA-Luft ist zu rechnen. Gewerbliche Nutzungen sind in großen Bereichen des Plangebiets deshalb immissionsschutzrechtlich nicht oder nur eingeschränkt zulässig. Desgleichen ist im geplanten Wohngebiet mit Geruchsimmissionen und Richtwertüberschreitungen gemäß TA-Luft zu rechnen. Stäube und Geruch des Legehennenbetriebs sowie Lärm- und Abgasemissionen des in der Nähe befindlichen Truppenübungsplatzes beeinträchtigen die Lebensqualität im Bereich der bestehenden Wohnbebauung von Meißendorf bereits jetzt.</p> <p>Aus diesen Gründen ist ein Zubau von Wohnungen, eines Pflegeheims und eines Hotels sowie der dazugehörigen Infrastruktur nicht zu befürworten.</p> <p><b>4. Anbindung an den ÖPNV</b></p> <p>Die Mobilität durch vier Buspaare als ÖPNV-Versorgung oder dem Bürgerbus ist unzureichend. Im Zuge des demografischen Wandels werden Haushalte ohne Auto zunehmen, die den Ausbau der Angebote des ÖPNV und eine Verbesserung der Anbindung Meißendorfs an das Grundzentrum Winsen zwingend notwendig machen. Darüber hinaus ist eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs auch im Sinne der Energie- und Verkehrswende erforderlich.</p>	<p>Der Gewerbebetrieb ist im Bestand angrenzend an den Änderungsbereich vorhanden und beabsichtigt seine Erweiterung auf den geplanten gewerblichen Bauflächen. Die geplanten Wohnbauflächen und die Sondergebiete stehen in funktionalen Zusammenhang zu den gewerblichen Bauflächen. Aussagen zum Bedarf sind in der Begründung enthalten. Zur Verhinderung von unerwünschten Auswirkungen auf das Grundzentrum wird die Größenordnung des Hotels, der Wohneinheiten und der Einzelhandelseinrichtung auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne gedeckelt.</p> <p>Es wurde ein geruchstechnischer Bericht erstellt. In der Begründung werden Möglichkeiten aufgezeigt, den immissionsschutzrechtlichen Konflikt auf nachgelagerter Planungsebene zu lösen.</p> <p>Zukünftige Bewohner ziehen bewusst das Leben in ländlicher Lage einem Leben in der Großstadt vor. In ländlichen Gebieten ist auch mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen. Soweit sich diese im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bewegen, sind diese von den Bewohnern zu tolerieren.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Bedenken aus den vorstehenden Gründen nicht.</p> <p>An der Ostenholzer Straße liegen die Bushaltestellen „Winsen-Meißendorf Ortsmitte“ und „Winsen-Meißendorf Brückenstraße“, die durch die Buslinie 960 bedient werden und die verschiedenen Ortsteile an das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde Winsen (Aller) anbinden. Sollte sich zukünftig ein Bedarf für eine Verbesserung des ÖPNV Angebotes zeigen, wird die Gemeinde in Absprache mit den Nahverkehrsunternehmen eine Verbesserung des Angebotes prüfen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p><b>Fazit</b></p> <p>Die Realisierung der Bebauungspläne in der vorliegenden Fassung und in diesem Umfang lehnen wir ab. Vielmehr fordern wir eine Wiedernutzbarmachung vorbelasteter Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung. Neuversiegelungen von Böden sind zu vermeiden und artenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Als Ergänzung zu dieser Stellungnahme leiten wir Ihnen in einem zusätzlichen Schreiben die BUND-Position zu den Themenfeldern Flächen-PV-Anlage zu.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten siehe vorstehend.
11a	BUND Kreisgruppe Celle Im Kreise 14 29221 Celle 02.01.2025 <b>Nach § 4 (2) BauGB</b>	<p>Die BUND Kreisgruppe Celle dankt als Umweltverband für die Aufforderung zur Stellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von §10 Buchstabe Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. und auch in dessen Namen fristgerecht abgegeben.</p> <p>Zu den B-Plänen 9 und 11 liegt Ihnen bereits unsere Stellungnahme vor. Ergänzend nehmen wir wie folgt zu dem geplanten Solarfeld Stellung. Aus unserer Sicht sollte eine Freiflächen-PV-Anlage einen Beitrag zum Klima-, Arten- und Naturschutz leisten.</p> <p>Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des PV-Ausbaus werden <b>naturschutzfachliche Mindestkriterien</b> eingeführt. Diese bundesweiten Kriterien gelten zukünftig für <b>alle geförderten PV-Freiflächenanlagen</b>. Sie adressieren insbesondere den maximalen Bedeckungsgrad der Fläche, die Durchgängigkeit für Tierarten oder Vorgaben für Reinigungsmittel. Die Kriterien sind somit ein Mehrwert für den Naturschutz und die Akzeptanz der Photovoltaik in der Fläche. Zugleich wurde bei der Ausgestaltung Wert daraufgelegt, dass die Kriterien für die Projektierer gut umsetzbar sind. Agri-PV und weitere besondere Solaranlagen werden mit einem eigenen Höchstwert von 9,5 ct/kWh für besondere Solaranlagen angemessen gefördert, deshalb sollte auf dieser landwirtschaftlichen Fläche diese Form kalkuliert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägung zu den Bebauungsplänen Nr. 9 und 11 erfolgt separat.</p> <p>Mit dem Solarpaket I wurden im EEG 2023 naturschutzfachliche Mindestkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen neu eingeführt. Diese Kriterien sollen die Biodiversität auf den Flächen erhöhen und die Akzeptanz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Rahmen einer Ausschreibung eine Förderung erwerben oder deren Förderberechtigung gesetzlich festgelegt ist, müssen mindestens drei von fünf naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllen, um eine Förderung zu erhalten (§§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023). Die Auswahl der Kriterien obliegt dem Betreiber.</p> <p>Ob baurechtlich auf den genannten Flächen eine Freiflächen-PV Anlage errichtet werden kann, hat mit den EEG-Förderkulissen nichts zu tun. Eine Freiflächenanlage kann auch ohne EEG-Förderung betrieben werden. Insofern ist die Gemeinde Winsen an die naturschutzfachlichen Mindestkriterien nicht gebunden. Der erzeugte Strom soll im vorliegenden Planfall in erster Linie den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten und Sondergebieten zur Verfügung stehen. Nur darüber hinausgehende Strommengen sollen eingespeist werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p>Bundesweit wird die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen angemessen beschränkt: Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 beschränkt. Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden sollen. Es ist im Sinne der Akzeptanz, wenn vorbelastete Flächen für den Ausbau in besonderem Umfang erschlossen werden.</p> <p>1) Nach § 9 Abs.2, Ziffer 1 BauGB beträgt die genehmigte Zeit für eine PV-Anlage 30 Jahre, danach ist die Fläche vollständig zurückzubauen und wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>2) Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Solarmodultische müssen 0,5 Meter über der Geländeoberkante errichtet werden und sollten in 0,8 Meter Abstand errichtet werden, um Beweidung zu ermöglichen.</li> <li>• Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2 Metern nicht überschreiten. Technikgebäude dürfen 3 Meter hoch sein und die Umzäunung 2,2 Meter, wobei 0,15 cm Abstand von der Geländeoberkante eingehalten bzw. nicht unterschritten werden dürfen.</li> </ul> <p>3) Flächennutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Prozent der Fläche darf maximal versiegelt werden, Sockel sind unzulässig.</li> <li>• 50 Prozent der Fläche darf mit Solarmodulen überstellt werden.</li> <li>• Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,5 Meter betragen.</li> <li>• Die Modultische sollen eine Tiefe von 5 Metern nicht überschreiten.</li> </ul>	<p>Es handelt sich dabei um Regelungen auf Bundesebene, haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Planung in der Gemeinde Winsen (Aller).</p> <p>§ 9 Abs.2, Ziffer 1 BauGB enthält keine Zeiträume, für die Laufzeit von Photovoltaikanlagen. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB hat eine Gemeinde die Möglichkeit, über eine bedingte Festsetzung festzulegen, dass Nutzungen oder Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind, oder nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Gemeinde Winsen beabsichtigt nicht, eine solche Festsetzung im parallel aufgestellten Bebauungsplan zu treffen. Auflagen zum Rückbau können im Genehmigungsverfahren bemacht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abstand zur Bodenoberkante wird in der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes Winsen nicht festgesetzt. Über konkrete Abstände und Festsetzungen wird im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes entschieden.</p> <p>Diese Vorgabe gilt ebenfalls für förderfähige Freiflächen-PV-Anlagen. Eine Förderung wird zum derzeitigen Stand der Planung nicht angestrebt.</p> <p>Über konkrete Festsetzungen entscheidet die Gemeinde auf Ebene des Bebauungsplanes. Die Gemeinde Winsen ist dabei an die naturschutzfachlichen Mindestkriterien gebunden, diese gelten nur für geförderte Freiflächenanlagen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung BUND Kreisgruppe Celle	<p>4) Einbindung in die Landschaft, Wanderkorridore</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab einer Länge von 500 Metern Zaun-Länge ist ein 20 Meter breiter Streifen für wandernde Säugetiere vorzusehen, der nicht auf einer Straße münden darf.</li> <li>• Die Umzäunung, auch der Wanderkorridor ist mit einer mindestens 3 Meter breiten Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen in die Landschaft einzubinden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten, ausgefallene Pflanzen sind nachzupflanzen.</li> </ul> <p>5) Flächennutzung im Solargebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollen mit einer standortgerechten und artenreichen Wiesensmischung begrünt und höchstens 2-mal jährlich, mindestens aber 1-mal jährlich gemäht oder extensiv mit Schafen beweidet werden (maximal 0,3 Großvieheinheiten pro Hektar). Frühester Mahdzeitpunkt ist der 1 Juli.</li> <li>• Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngestoffen (mit Ausnahme der Ausscheidungen der Weidetiere auf der Fläche) ist nicht zulässig.</li> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Reinigungsmitteln ist unzulässig.</li> </ul> <p>6) Boden und Grundwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig auf der Fläche zu versickern.</li> <li>• Der Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Degeneration zu schützen.</li> <li>• Zuwegungen und Wartungsflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen oder unbefestigt zu belassen.</li> </ul> <p>Wir danken Ihnen für weitere Informationen und Beteiligungen am Verfahren.</p>	<p>Über konkrete Festsetzungen entscheidet die Gemeinde auf Ebene des Bebauungsplanes. Die Gemeinde Winsen ist dabei an die naturschutzfachlichen Mindestkriterien gebunden, diese gelten nur für geförderte Freiflächenanlagen.</p>